



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

34.99-11510/ 4-085

Hannover, den 13.03.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dieses vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück, Winkelhausenstraße 22, 49090 Osnabrück, hat bei mir u. a. einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung nach §§ 18f und 19 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung aus Anlass des Neubaus der Anschlussstelle Rieste im Zuge der Bundesautobahn A1 und des Neubaus der K 149 bis zur L 78 in der Gemeinde Rieste und in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, gestellt.

Betroffen von dem Enteignungsantrag sind folgende Teilflächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m ²	Benötigte Fläche auf Dauer (Enteignung) in m ²
1	Rieste	5	105/1	23 744 m ²	ca. 857 m ²
2	Rieste	5	105/1	23 744 m ²	ca. 631 m ²

Das vorgenannte Flurstück ist eingetragen beim Amtsgericht Bersenbrück im Grundbuch von Rieste, Blatt 1475. Eigentümer ist Herr Christoph Büter, Malgartener Straße 16, 49597 Rieste. Pächter des Flurstücks ist Herr Thomas Bödecker, Am Nonnenbach 16, 49597 Rieste.

Weitere Beteiligte des Verfahrens sind die Gemeinde Rieste, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 NEG und die Kreissparkasse Bersenbrück, Lindenstraße 4, 49593 Bersenbrück nach § 19 Abs. 5 FStrG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 NEG.

Die geplante Inanspruchnahme erfolgt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschluss vom 23.09.2022 für den Neubau der Anschlussstelle Rieste an der BAB 1 und den Neubau der K 159 bis zur L 78, der seit dem 06.12.2022 bestandskräftig ist. Das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung und das Enteignungsverfahren sind erforderlich, weil es in den bisherigen Verhandlungen mit dem Eigentümer und Besitzer nicht gelungen ist, eine gütliche Einigung über die Gestattung der Inanspruchnahme seiner Fläche oder über einen Grunderwerb zu erreichen.

Gemäß §§ 18f und 19 FStrG i. V. m. dem NEG werden die o. g. Verfahren eingeleitet durch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten auf

**Mittwoch, den 10. April 2024, um 11:00 Uhr
im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
im Dienstgebäude Oldenburg, Markt 15/16, Raum 119**

Einwendungen gegen die Durchführung des Enteignungsverfahrens sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir geltend zu machen. Alle Beteiligten - auch die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte - werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Über den Antrag auf Enteignung sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch entschieden werden, wenn ein Beteiligter nicht zum Verhandlungstermin erscheint.

Der Antrag nebst Anlagen sowie der dazu entstandene Verwaltungsvorgang können beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Referat 34, Clemensstraße 17, 30169 Hannover, nach Absprache eingesehen werden.

Im Übrigen ist das Verfahren gem. § 68 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht öffentlich.

Im Auftrage

Friebe



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)